



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Fraktion der AfD Cottbus
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Datum
28.03.2018

Geschäftsbereich für Ordnung,
Sicherheit, Umwelt und
Bürgerservice

**Ihre Anfrage vom 14.03.2018 an die Stadtverordnetenversammlung am
28.03.2018
Thema: Kostenerstattung - Altanschließerproblematik**

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

Ihre Anfrage vom 14.03.2018 an die Stadtverordnetenversammlung am
28.03.2018 wurde mir zur Beantwortung übergeben.

Sie führen aus, dass die Stadt Cottbus Personal einstellen musste zum einen
für das Erstellen der Bescheide und zum anderen für die Abwicklung der
Bescheide. Sie gehen davon aus, dass die Stadt Cottbus die Kosten für den
Personaleinsatz vom Land erstattet bekommen müsste.

Insofern stellen Sie folgende Frage:

*„Wie ist die Rechtslage und welche Chancen hat die Stadt, diese Kosten vom
Land erstattet zu bekommen?“*

Antwort:

Das Land Brandenburg hat mit der „Richtlinie des Ministeriums des Innern
und für Kommunales zur Unterstützung kommunaler Aufgabenträger der
Siedlungswasserwirtschaft für bei der Umsetzung der Entscheidung des
BVerfG vom 12.11.2015 angefallene Verwaltungskosten“; zuletzt geändert
am 07. Dezember 2017 eine Grundlage geschaffen, einen Teil der
Verwaltungskosten, die den Aufgabenträgern bei der Umsetzung der
Bundesverfassungsgerichtsentscheidung entstehen, durch das Land anteilig
über die ILB zu erstatten.

Das Land Brandenburg gewährt auf der Grundlage des § 44 der
Landeshaushaltsordnung (LHO) nach der Maßgabe dieser Richtlinie sowie
der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuwendungen zur Umsetzung der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1 BvR
2961/14, 1 BvR 3051/14). Ziel der Zuwendung ist es, die kommunalen
Aufgabenträger bei der Tragung der im Rahmen der Umsetzung der
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 anfallenden
Verwaltungskosten zu unterstützen. Dadurch soll die ordnungsgemäße
Wahrnehmung der Daseinsvorsorgeaufgaben im Bereich der

Zeichen Ihres Schreibens

Sprechzeiten

Ansprechpartner/-in

Zimmer

Mein Zeichen

Telefon
0355

Fax
0355

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

...

Siedlungswasserwirtschaft (öffentliche Wasserversorgung/Abwasserbeseitigung/
Schmutzwasserbeseitigung) gewährleistet bleiben.

Gefördert werden Verwaltungskosten im Sinne von zusätzlichen, nicht benutzungsgebührenfähigen Personalkosten, Sachkosten, Rechtsverfolgungskosten und Kosten für die Einschaltung Dritter (z. B. für Gutachten und Rechtsberatung), die einem Aufgabenträger bei der Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.11.2015 (1BvR 2961/14, 1 BvR 3051/14) frühestens ab dem 17.12.2015 entstanden sind und entstehen werden.

Diese Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung über Pauschalbeträge und diese betragen bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Kosten (max. 200.000 EUR).
Die Richtlinie gilt bis zum 31. Dezember 2018.

Die Stadt Cottbus wird von dieser Möglichkeit der Förderung Gebrauch machen und einen Antrag auf Zuwendung nach dieser Richtlinie über die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde an die Bewilligungsbehörde richten.

Weiterhin hat sich die Stadt Cottbus im Rahmen einer Verfahrensverständigung mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) mit Schreiben vom 08.09.2017 einem Leitverfahren angeschlossen, in welchem die Haftung des Landes für die nach dem Beschluss vom 12. November 2015 rechtswidrige Beitragserhebung nach dem Staatshaftungsgesetz geklärt werden soll. Daraufhin erklärte das MIK mit Schreiben vom 27.10.2017, die Anschlusserklärung anzunehmen und den Verzicht auf Erhebung der Einrede der Verjährung bis vier Wochen nach Eintritt der Rechtskraft in dem Leitverfahren.

Die Entscheidung zu diesem Leitverfahren gilt es nun abzuwarten.

Sehr geehrte Frau Spring-Räumschüssel,

hinsichtlich der Rechtslage und der Chancen möchten wir keine Aussage treffen. Dies bleibt den jeweiligen Landgerichten oder ggf. Oberlandesgericht vorbehalten.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Thomas Bergner
Dezernent